



## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Köln-Flittard von 1989 e.V.“.  
Der Verein ist in jeder Beziehung neutral. Dies gilt insbesondere in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht.  
Sitz des Vereins ist Köln-Flittard. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat den Zweck, die Eigenständigkeit und Eigenart Köln-Flittards zu erhalten und das Wohl und die Belange der Bürger in allen öffentlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu vertreten, sowie hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Dazu gehören insbesondere

- die Pflege des Gemeinsinnes und die Förderung des Zusammenhalts ortsansässiger Vereine
- die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Denkmalpflege sowie der Aufbau eines historischen Archivs
- der Umweltschutz in jeglicher Form
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Herausgabe regelmäßig erscheinender Publikationen
- die Durchführung von Hilfstransporten in Länder, deren Bevölkerung aufgrund der dort herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse humanitärer Hilfe bedarf.

Dies soll verwirklicht werden durch Kontakte zu Bürgern, Behörden, Politik treibenden Gruppen, juristischen und Einzelpersonen. Dabei können alle kommunikativen Mittel genutzt werden, die zur Erzielung des Zweckes geeignet sind, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### MITGLIEDSCHAFT

**Ordentliches (aktives) Mitglied** können werden

- Personen, die in Flittard ihren Wohnsitz haben,
- Vereine und Firmen, die in Flittard ihren Sitz haben,
- natürliche und juristische Personen, die nicht in Flittard ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben, sofern ihr Interessenbereich im Vereinsgebiet liegt.

**Außerordentliches (inaktives) Mitglied** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben.

Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften zu verleihen.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## § 4

### RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags verpflichtet. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung zu zahlen.

Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag aus sozialen Gründen jeweils für ein Jahr ganz oder anteilig erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mit einem Ehrenamt betraute Mitglieder erhalten nur Ersatz für die im Rahmen der Geschäftsführung notwendigen, tatsächlichen Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt ist,
- d) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

Der Ausschluss erfolgt

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand nach Anhörung durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss ist ein Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung möglich.

Der Antrag muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufgabe des Ausschlussbeschlusses zur Post beim Vorstand schriftlich gestellt werden.

Er ist als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verhandeln. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **ORGANE DES VEREINS**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **VORSTAND**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei mindestens einer der Vorsitzenden mitwirken muss.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und fünf Beisitzern.

Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,-- DM belasten, benötigt der geschäftsführende Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **WAHL DES VORSTANDES**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

Bei der Erstwahl des Vorstandes werden der 1. Vorsitzende, der Kassierer und drei Beisitzer für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9**

### **BESCHLÜSSE DES VORSTANDES**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen zwei Wochen eine erneute Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

## **§ 10**

### **BEIRAT**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestellen, der beratende Funktion ausübt. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist nicht beschränkt.

Die Bestellung verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft.

## **§ 11**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

Anträge zu Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Es erfolgt offene Abstimmung. Auf Antrag von 5 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen, die geheim erfolgen muss.

Bei erneuter Stimmengleichheit gilt - mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes - der Vorstand als ermächtigt, die Entscheidung durch Beschluß herbeizuführen.

Wenn die Wahl eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nicht erfolgt ist, muss binnen 6 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Erfolgt auch dann keine Wahl, so gilt § 8 Satz 5 und 6 entsprechend.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll zu erfassen, das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann sowohl vom Vorstand durch Beschluss als auch von aktiven Mitgliedern gestellt werden.

Ein Antrag seitens des Vorstandes ist mit vollem Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen von mindestens 10 aktiven Mitgliedern unterzeichnet sein und dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Über Anträge auf Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden oder durch Gesetz vorge-schrieben werden, kann der Vorstand allein beschließen.

### § 13

#### AUFLÖSUNG DES VEREINS

Ein auf Auflösung gerichteter Antrag muß an den 1. Vorsitzenden gerichtet werden. Gleichzeitig müssen alle Mitglie-der des geschäftsführenden Vorstandes Durchschriften des Antrags erhalten. Der Antrag muss von mindestens der Hälfte der aktiven Mitglieder unterzeichnet sein.

Eine auf Auflösung gerichtete Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Köln - oder deren eventuellen Rechtsnachfolger für das Vereinsgebiet -, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Vereinsgebiet zu verwenden hat.

Geleistete Geld- und Sacheinlagen erhalten die Mitglieder vorrangig zurück. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Die Mitteilung an die Stadt Köln über den Vermögensübergang sowie die Vermögensübergabe erfolgen durch den letzten geschäftsführenden Vorstand.

KÖLN-FLITTARD, 10. Mai 1989

Der Gründungsausschuss:

Heinz Frühe	Angelika Fuchs	Walter Haagen
Peter Kissel	Karl-Heinz Köhler	Josef Meyer
Josef Schröder	Adolf Teitscheid	Johann Zeyen

Änderungen in § 2, § 4, und § 13 eingefügt gemäß Beschluss des Vorstandes auf Verlangen des Finanzamtes Köln-Ost am 31. Juli 1990:

Josef Meyer, 1. Vorsitzender	Angelika Fuchs, 2. Vorsitzende
Walter Haagen, Schriftführer	Adolf Teitscheid, Kassierer

Ergänzungen in § 7 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.1997 eingefügt.

Josef Meyer, 1. Vorsitzender	Angelika Fuchs, 2. Vorsitzende
Franz Esser, Schriftführer	Adolf Teitscheid, Kassierer

Ergänzungen in § 7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2004 eingefügt:

Bruno Odenthal, 1. Vorsitzender	2. Vorsitzender (z. Zt. unbesetzt)
Klaus Arand, Schriftführer	Adolf Teitscheid, Kassierer

Ergänzung in § 7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 05.03.2008 eingefügt:  
Werner Ploemacher, 2. Vorsitzender

Ergänzung in § 7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2015 eingefügt:  
Annette Christes, Kassiererin

Ergänzung in § 7 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 20.10.2021 eingefügt:  
Rainer Weidenbach, Schriftführer